

Privatdozent Dr. Michael Stöber, Marburg/Münster*

„Der verschwundene Sattelzug“

THEMATIK	Erwerb des Eigentums an beweglichen Sachen, Anscheinsvollmacht
SCHWIERIGKEITSGRAD	mittel bis schwer
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte, Palandt, Thomas/Putzo, Baumbach/Hopt

■ SACHVERHALT

Hinweis: Der Sachverhalt gibt vereinfacht und leicht verändert den Fall wieder, der dem Urteil des OLG Hamm v. 20.7.2010 – I-28 U 2/10, BeckRS 2010, 22726 zugrunde lag.

Dr. Linda Luchs
Rechtsanwältin
Universitätsstraße 102
35037 Marburg

Aktenvermerk zur Akte 440/12

Am 7.9.2012 erscheint der alleinige Geschäftsführer der Firma Spedition Sauber GmbH (*im Folgenden: S-GmbH*), Sascha Sauber (*im Folgenden: S*), in der Kanzlei und überreicht eine Klageschrift nebst Schreiben des LG Marburg, die am 3.9.2012 zugestellt worden sind.

Zum Sachverhalt gibt S an, die S-GmbH sei zwar Halterin des Sattelzugs. Dieser sei aber ausweislich des von S in Kopie überreichten Leasingvertrags geleast; Leasinggeberin sei die Lotus Leasing GmbH (*im Folgenden: L*). S habe im Mai 2012 beschlossen, den Sattelzug für die S-GmbH zu veräußern. Über ein Kfz-Bewertungsportal im Internet habe er einen Wert von mindestens 20.000 EUR ermittelt. Die Veräußerungsabsicht habe er der L mitgeteilt. Diese habe daraufhin wunschgemäß den Fahrzeugbrief übersandt, der sich bis dahin bei ihr befunden

* Der Autor ist Privatdozent am Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht der Philipps-Universität Marburg, zur Zeit Vertreter des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und Gesellschaftsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sowie Rechtsanwalt.

habe. S habe dann für die S-GmbH ein Verkaufsinserat in das Internet eingestellt und als Preisvorstellung 25.000 EUR angegeben; S legt einen Ausdruck des Inserats vor.

Auf das Inserat habe sich Ende Mai 2012 telefonisch eine unbekannte männliche Person gemeldet, die den vermutlich falschen Namen Becker angegeben habe. Es müsse sich um dieselbe Person handeln, die später mit dem Kläger Gunter Gans (*im Folgenden: G*) in Kontakt getreten ist. Der Unbekannte (*im Folgenden: U*), der nach den Erkenntnissen der Polizei zu einer europaweit tätigen Betrügerbande gehöre, habe erklärt, er sei Zwischenhändler eines polnischen Unternehmens und wolle den Sattelzug für 24.000 EUR erwerben, sobald er seinerseits einen Abnehmer habe. Noch Ende Mai 2012 habe U den Sattelzug in Begleitung angeblicher Kaufinteressenten im Betrieb der S-GmbH besichtigt, ohne dass es zu einem Vertragsschluss gekommen sei. Bei dieser Gelegenheit habe U die Fotos gemacht, die er später per E-Mail an G geschickt hat.

Anfang Juni 2012 habe U erneut angerufen und mitgeteilt, er habe jetzt einen Abnehmer. Auf Wunsch des U habe S auf dem Firmenpapier der S-GmbH eine Rechnung über 24.000 EUR mit Datum vom 4.6.2012 erstellt, die an das polnische Unternehmen adressiert war, für das U angeblich tätig war. Die Rechnung, die S in Kopie vorlegt, habe er noch am selben Tag an eine von U angegebene Faxnummer geschickt. Später habe er von der Polizei erfahren, dass es sich um die Nummer eines Internet-Cafés in Frankfurt a.M. handelt.

Nach dem Vorbild der zugefaxten Rechnung der S-GmbH vom 4.6.2012 müsse U dann die der Klageschrift als Anlage K 3 beigefügte Rechnung an G vom 6.6.2012 angefertigt haben. Dass es sich bei Letzterer um eine „Fälschung“ handle, sei leicht erkennbar. Der Briefkopf der S-GmbH sei von U nicht exakt nachgebildet worden und enthalte Schreibfehler. Zudem sei „Gerichtsland Marburg“ statt „Gerichtsstand Marburg“ angegeben. Dies wird durch einen Vergleich der „echten“ Rechnung vom 4.6.2012 mit der „gefälschten“ Rechnung vom 6.6.2012 bestätigt. Es fällt zudem auf, dass die Kopfzeile des Telefaxes mit der Rechnung vom 6.6.2012 als Absender das Hotel „Hessischer Hof“ in Frankfurt a.M. angibt.

Am 6.6.2012 habe U dem S dann in einem weiteren Anruf mitgeteilt, dass er am 8.6.2012 um 10.30 Uhr mit einem Kaufinteressenten in den Betrieb der S-GmbH kommen werde. In der Tat sei U zur verabredeten Zeit mit einem ebenfalls unbekanntem Begleiter, den er, S, für den Kaufinteressenten gehalten habe, erschienen und von S im Besprechungszimmer empfangen worden. Dort habe er U den Schlüssel und den Fahrzeugschein für den Sattelzug zunächst nur für Besichtigungszwecke ausgehändigt. Entgegen der Darstellung in der Klageschrift habe er den Fahrzeugbrief jedoch nicht an U überreicht; es könne aber sein, dass er diesen auf dem Tisch im Besprechungszimmer liegen lassen habe.

Weil er an jenem Tag viel zu tun gehabt habe, habe er dann das Zimmer verlassen, um in seinem Büro weiterzuarbeiten, und U und dessen Begleiter noch den Weg zum Standort des Sattelzugs auf dem Hof gezeigt. Er sei davon ausgegangen, dass die beiden den Sattelzug nunmehr ausgiebig besichtigten. Seine Abwesenheit habe U offenbar ausgenutzt, um den Fahrzeugbrief an sich zu nehmen und G zu empfangen. Er, S, sei G nicht begegnet und habe vom weiteren Geschehen nichts mitbekommen. Als er gegen 11.30 Uhr zurückgekehrt sei, habe er festgestellt, dass sowohl der Sattelzug nebst Papieren als auch U und dessen Begleiter verschwunden waren. Daraufhin habe er die Polizei verständigt.

S meint, er sei selbst Opfer der Machenschaften des U geworden und müsse dessen Handeln nicht gegen sich gelten lassen. Vielmehr müsse G dafür sorgen, dass der Fahrzeugschein an die S-GmbH herausgegeben werde. Zudem wolle er von G den Sattelzug und den Fahrzeugbrief zurückhaben. Auch zur Zahlung von Schadensersatz sei er nicht bereit, weil er selbst von U getäuscht worden sei und sich nichts vorzuwerfen habe.

S führt weiter aus, nach Erhalt des Schreibens des Rechtsanwalts Rolle vom 2.7.2012 habe er für die S-GmbH den Rechtsanwalt Karsten Kante (*im Folgenden: K*) eingeschaltet, der mit Schreiben vom 16.7.2012 die Ansprüche der S-GmbH in Bezug auf Sattelzug und Papiere gegen G geltend gemacht habe, jedoch ohne Erfolg. Das von K mit Rechnung vom 10.8.2012 auf der Grundlage eines Gegenstandswerts von 20.000 EUR berechnete Honorar von 859,80 EUR zuzüglich 19% Umsatzsteuer habe die S-GmbH schon gezahlt; den gezahlten Betrag will S ebenfalls gegen G geltend machen. Das Schreiben und die Rechnung des K werden von S in Kopie überreicht.

Rolf Rolle
 Rechtsanwalt
 Goethestraße 129
 35390 Gießen

26.7.2012

An das
 Landgericht Marburg
 Universitätsstraße 48
 35037 Marburg

Eingangsstempel des Gerichts:
 27.7.2012

Klage

des Kraftfahrzeughändlers Gunter Gans, Lahnstraße 104 a, 35398 Gießen,

Klägers,

– Prozessbevollmächtigter: RA Rolf Rolle –

gegen

die Firma Spedition Sauber GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Sascha Sauber,
 Industriestraße 90, 35041 Marburg,

Beklagte.

In der mündlichen Verhandlung werde ich für den Kläger beantragen,

1. die Beklagte zu verurteilen, die Zustimmung zur Herausgabe des beim AG Marburg zum Az. 78 HL 25/12 hinterlegten Fahrzeugscheins für den Sattelzug MAN, amtliches Kennzeichen MR-XY 2212, Identifizierungs-Nr. 106 025 14 023464, an den Kläger zu erteilen;
2. hilfsweise: die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 13.500 EUR nebst Zinsen iHv 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
3. der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Streitwert: 10.000 EUR

Begründung:

Der Kläger handelt mit LKWs. Am 5.6.2012 erhielt er ein Telefax ohne Absenderangabe (Anlage K 1), in dem ihm ein MAN-Sattelzug zum Kauf angeboten wurde. Der Kläger rief die im Telefax angegebene Handynummer an und erreichte eine unbekannte männliche Person, die angab, für eine Spedition tätig zu sein und für diese den Sattelzug verkaufen zu wollen. Unmittelbar nach dem Telefonat sandte diese Person dem Kläger abredegemäß per E-Mail Fotos des zu veräußernden Sattelzugs zu (Anlage K 2). Bei dem auf den Fotos zu sehenden Fahrzeug handelt es sich um den im Klageantrag zu Ziff. 1 bezeichneten Sattelzug; als dessen Halterin ist sowohl im Fahrzeugbrief als auch im Fahrzeugschein die Beklagte eingetragen.

Der Kläger rief noch am selben Tag über die Handynummer erneut den Unbekannten an und einigte sich mit diesem auf einen Kaufpreis von 13.500 EUR, erklärte aber, dass er sich das Fahrzeug vor dem endgültigen Kauf noch ansehen wolle. Am 6.6.2012 erhielt der Kläger wunschgemäß per Telefax eine Rechnung mit Datum vom gleichen Tag über den Betrag von 13.500 EUR (Anlage K 3). Die Rechnung war mit dem Briefkopf der Beklagten versehen. Nach Erhalt der Rechnung vereinbarte der Kläger mit dem Unbekannten telefonisch einen Termin für den 8.6.2012, 11.00 Uhr, im Betrieb der Beklagten.

Beweis: Zeugnis der Frau Mia Mau, zu laden über den Kläger

Der Kläger fuhr am 8.6.2012 mit der Zeugin Mau, seiner Lebensgefährtin, zum Betrieb der Beklagten, wo er kurz vor 11 Uhr eintraf. Vor dem Eingang zum Bürogebäude wurden der Kläger und die Zeugin Mau von einer männlichen Person empfangen, bei der es sich offenbar um die Person handelte, mit der der Kläger telefoniert hatte. Der Unbekannte teilte dem Kläger mit, er wickele das Geschäft im Namen des „Chefs“ ab und sei dessen Angestellter. Sodann führte er den Kläger und die Zeugin Mau in ein Besprechungszimmer, wo er dem Kläger den Fahrzeugbrief, den Fahrzeugschein und den Schlüssel für den Sattelzug über-

reichte. Der Kläger besichtigte den auf dem Betriebshof stehenden Sattelzug zu seiner Zufriedenheit und zahlte anschließend an den Unbekannten 13.500 EUR in bar. Hierüber erteilte der Unbekannte eine Quittung mit unleserlicher Unterschrift (Anlage K 4). Danach fuhr der Kläger mit dem Sattelzug davon. Mit dem Geschäftsführer der Beklagten traf der Kläger während seines Aufenthalts in deren Betrieb nicht zusammen.

Beweis für alles Vorstehende: Zeugnis der Frau Mia Mau, b.b.

Auf der B 3 Richtung Gießen wurde der Kläger zu seiner völligen Überraschung von einem Streifenwagen der Polizei angehalten. Die Polizei beschlagnahmte den Sattelzug und die Fahrzeugpapiere wegen Verdachts einer Straftat zulasten der Beklagten. Der Unterzeichner erwirkte in der Folgezeit einen Beschluss des Ermittlungsrichters des AG Marburg vom 15.6.2012 (Anlage K 5), in dem die Rückgabe des Sattelzugs und des Fahrzeugbriefs an den Kläger angeordnet wurde. Den Fahrzeugschein beließ der Ermittlungsrichter im Gewahrsam der StA Marburg, die den Schein aber am 21.6.2012 zum Az. 78 HL 25/12 beim AG Marburg hinterlegt hat. Die Polizei konnte weder den Unbekannten noch das vom Kläger gezahlte Geld ausfindig machen.

Der Kläger ist Eigentümer sowohl des Sattelzugs als auch der Fahrzeugpapiere einschließlich des Fahrzeugscheins geworden. Die Beklagte ist daher verpflichtet, der Herausgabe des hinterlegten Fahrzeugscheins an den Kläger zuzustimmen. Die Beklagte hat vorprozessual zwar angegeben, sie sei selbst von dem Unbekannten getäuscht worden, und bestritten, diesen bevollmächtigt zu haben. Sie muss die von ihm vorgenommene Veräußerung aber dennoch gegen sich gelten lassen. Diese fand im Betrieb der Beklagten statt. Die Beklagte hat dem Unbekannten den Zutritt zu ihrem Betrieb und zuvor schon die Verwendung ihres Briefkopfs ermöglicht und ihm zudem Fahrzeugschlüssel, -schein und -brief ausgehändigt. Der Kläger konnte unter diesen Umständen keinen Zweifel daran haben, dass der Unbekannte Angestellter der Beklagten war und in deren Auftrag handelte. Jedenfalls liegen die Voraussetzungen für einen gutgläubigen Erwerb vom Nichtberechtigten vor.

Zumindest ist die Beklagte aufgrund ihres nachlässigen Verhaltens zum Schadensersatz verpflichtet. Sie hat es zugelassen, dass der Unbekannte in ihren Betriebsräumen agierte und den Kläger zur Zahlung der 13.500 EUR veranlasste, die unwiederbringlich verloren sind. Diesen von ihr zu erstattenden Betrag hat die Beklagte auch zu verzinsen.

Nachdem der Unterzeichner die Beklagte vorprozessual mit Schreiben vom 2.7.2012 (Anlage K 6) unter Fristsetzung bis zum 16.7.2012 erfolglos aufgefordert hat, der Herausgabe des Fahrzeugscheins zuzustimmen, ist Klage geboten. Der Kläger ist ohne Fahrzeugschein rechtlich an der Benutzung des Sattelzugs gehindert. Das Interesse an der Herausgabe des Fahrzeugscheins ist wenigstens mit der Hälfte des Werts des Sattelzugs von schätzungsweise 20.000 EUR zu bewerten.

Rolf Rolle

Landgericht Marburg
Geschäfts-Nr.: 7 O 235/12

Firma
Spedition Sauber GmbH
Herrn Sascha Sauber
Industriestraße 90
35041 Marburg

Hiermit wird Ihnen die Klageschrift vom 26.7.2012 zugestellt. Sie werden aufgefordert, dem Gericht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung mitzuteilen, ob Sie sich gegen die Klage verteidigen wollen. Wenn Sie sich verteidigen wollen, müssen Sie außerdem innerhalb einer Frist von weiteren zwei Wochen auf die Klage schriftlich erwidern. Diese Frist läuft also vier Wochen nach Zustellung dieses Schreibens ab.

Becker
Richterin am LG

Bearbeitervermerk:

Versetzen Sie sich in die Lage der Rechtsanwältin Dr. Luchs und bereiten Sie die Entscheidung der Rechtsanwältin durch ein Gutachten vor. Das Gutachten soll auch prozesstaktische Erwägungen enthalten. Ein Sachbericht ist nicht erforderlich. Sofern ein Schriftsatz an das Gericht für erforderlich gehalten wird, sind nur dessen Anträge auszuformulieren. Es ist davon auszugehen, dass die Anlagen zur Klageschrift sowie auch die von S vorgelegten Unterlagen den angegebenen Inhalt haben.